

190/AE

der Abgeordneten Rosenstingl, Mag. Stadler, Dr. Graf
und Kollegen
betreffend Vertretung des Bundes in Unternehmungen

Der Bund ist Eigentümer bzw. Miteigentümer einer Vielzahl von Unternehmungen jeglicher Größe und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Neben Großunternehmen aus dem Bankenbereich wie Bank Austria und Creditanstalt zählen dazu Unternehmen des Verkehrsbereiches wie die AUA und die Flughafen Wien AG, des Industriebereiches wie die ÖIAG, der Elektrizitätswirtschaft wie der Verbund sowie andere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen.

Die Eigentümerrechte des Bundes werden in den Aufsichtsräten dieser Unternehmen in der Regel von Beamten wahrgenommen, wobei die Nominierung durch den Bundesminister erfolgt, der zur Wahrung der Eigentümerinteressen berufen ist. Zu den Aufgaben der Aufsichtsräte zählt die Kontrolle der Unternehmensführung. Eine derartige Aufgabe setzt spezielle Kenntnisse auf betriebswirtschaftlichem Gebiet voraus, die in aller Regel von diesen Beamten nicht erbracht werden. Die derzeitige Vorgangsweise bei der Entsendung der Aufsichtsräte ist daher nicht sachlichen Gesichtspunkten unterworfen sondern dient in erster Linie dazu, den Koalitionsparteien nahestehende Personen, insbesondere Beamte, proporzmäßig mit einem Zusatzeinkommen zu versorgen.

Ein weiterer Bereich ist jener, in dem der Bund auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, z.B. des Bankwesengesetzes, Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat. Nach dem genannten Gesetz hat etwa das Bundesministerium für Finanzen die Tätigkeit von 146 Kreditinstituten durch Staatskommissäre und deren Stellvertreter zu überwachen, welche für die Tätigkeit monatlich mehr als S 6.000,- bzw. S 3.000,- beziehen. Diese Aufsichtsfunktionen werden vom Bundesminister für Finanzen weitgehend an Beamte vergeben, die diese Tätigkeit während der Dienstzeit ausüben und die genannte Vergütung neben dem Beamtenbezug beziehen. Laut einer Anfragebeantwortung üben rund 25 Beamte bei zwei oder mehr Banken diese Tätigkeit aus; einzelne Beamte erreichen eine Vielzahl derartiger Funktionen - der Spitzenwert liegt bei 14; demnach übten insgesamt 177 Beamte des Bundesministeriums für Finanzen derartige Funktionen aus und bezogen daraus Vergütungen, die in manchen Fällen die Höhe eines zweiten Bezuges erreichten.

Auch in diesem Bereich ist es nicht nachvollziehbar, welche Qualifikation und welche sonstigen Kriterien für die Bestellung maßgebend sind.

In allen angesprochenen Bereichen muß es im Interesse des Bundes liegen, nur höchstqualifizierte und bestgeeignete Vertreter zu entsenden und unsachlichen Bestellungen einen Riegel vorzuschieben.

Im Zuge des Baues des Staatsarchives wurde durch die freihändige Vergabe von Bauaufträgen ein gewaltiger Schaden zu Lasten des Steuerzahlers verursacht. Der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert Graf erklärte nach Bekanntwerden des Skandals im Jahre 1988, daß eine freihändige Vergabe von Aufträgen, also ohne geregelte Ausschreibung, nicht mehr erfolgen werde. Eine diesbezügliche Weisung habe er bereits bei seinem Amtsantritt erteilt.

Bei den jüngsten Vorkommnissen der Flughafen Wien AG war abermals eine die freihändige Vergabe von Aufträgen die Ursache enormer finanzieller Verluste für den Eigentümer.

Es muß daher sichergestellt sein, daß in Unternehmen, die direkt der indirekt ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen, die freihändige Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHEIDUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Bestellung von Aufsichtsorganen, die die Interessen des Bundes, insbesondere auch seine Interessen als Eigentümer, wahrzunehmen haben, ausschließlich nach sachlichen Kriterien vorzugehen.

Zu diesem Zweck sind Richtlinien zu erarbeiten, die eine sachliche und nachvollziehbare Auswahl der für die jeweilige Funktion höchstqualifizierten und bestgeeigneten Aufsichtsorgane sicherstellen.

2. Die Bundesregierung wird weiters aufgefordert, sicherzustellen, daß in Unternehmen, die direkt oder indirekt ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen, die freihändige Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen wird und die für Gebietskörperschaften geltenden Regelungen über die Ausschreibung von Aufträgen zur Anwendung kommen.

In formeller Hinsicht wird ersucht, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.